

Gegen 12 Uhr wurde unsere Assemblée geöffnet und ein junger Mann fragte mit unverbundenem deutschem Argent, ob man ihm einen Fahrplan leihen wolle. Ich gab ihm meinen. Die Damen schüttelten unwillig die Köpfe: „Was das nicht ein Deutscher!“ Nein, ich holte ihn seiner Aussprache nach für einen Engländer, sagte ich, „ich werde mich einmal nach ihm umsehen.“ Im nächsten Abtheil fand ich drei junge Deutsche. Sie waren von Paris ganz plötzlich innerhalb einer heißen Stunde abgereist, in den ersten Zug getrieben, hatten seine Abnung, wie, wann und wo sie in Deutschland landen würden. Wir studierten wieder den Fahrplan und fanden, daß wir die Stationen aus der Grenze am besten vermeiden. Von Luxemburg aus konnten wir über Trier und Koblenz nach Frankfurt fahren. Ettrageläger schienen mir nun in der Gesellschaft von Landsleuten die langen Stunden der Nachsjahrt, durch ein Land, in dem ich wochenlang glücklich gelebt hatte und das nun auf einmal zum Feindesland geworden war, wo die fremden Nationen, wie gar Sedan, jetzt eine fühlbare Feindseligkeit ausströmten. Auf jedem Bahnhöfe sahen wir heraus. Das Bild war immer das gleiche: eine militärische Bewachung, die je näher wir der Grenze kamen, desto mehr junge und ältere Männer mit kleinem Handgepäck — eingezogene Reservisten. Der Zug wurde bei jeder Station leerer, es wurde immer later, daß wir Ausländer, Deutsche, waren. Man sah es an den unangenehmen Blicken, die sich auf uns richteten, man hörte, wenn man am offenen Fenster stand, das verächtliche: „Des boches!“ Kurz bevor wir in Luxemburgische kamen, hatten wir langen Aufenthalt. Neben uns stand ein Zug, der überfüllt war von Männern. Sie sahen und standen gedrängt, junge und alte Leute, mit sympathischen und unheimlichen Gesichtern, theils ruhig, theils erregt, je nachdem sie betrunken oder nüchtern waren. Aus jedem Wagen „erlang“ (meint das Wort nicht zu „hermonia“) ist die Marseillaise. Man schrie durch einander: „Vive la France“, „vive la guerre“. Einige grüßten höflich und drohten: „à Berlin, à Berlin!“

Keine deutschen Truppen in Holland und Belgien.

Haag, 4. Aug. Von amtlicher Seite wird die Meldung, deutsche Truppen hätten einen Einfall nach Hollandisch-Limburg gemacht, wie es in einem Erlaß des Bürgermeisters von Antwerpen heißt, sehr energisch dementiert.

Amsterdam, 4. Aug. Hier wird die Meldung von dem Einrücken deutscher Truppen amtlich auf das energischste dementiert.

Ein Konzentrationskabinett in Belgien.

-t- Herbesthal, 3. Aug., 7 N. (Priv.-Tel.) Der liberale Führer Hermans und der liberale Senator Goblet sind zu Staatsministern ernannt worden. Die Einigkeit zwischen den Liberalen und der Opposition ist damit hergestellt.

Die Stimmung in Belgien gefeilt.

-t- Herbesthal, 3. Aug., 6.40 N. (Priv.-Tel.) Charakteristisch ist, daß unterwegs die Infanterie der Züge mit den deutschen Einberufenen warm von den belgischen Soldaten begrüßt wurden, welche die Bahnstrecke bewachen; die Deutschen gaben die Sympathiebeweise herzlich zurück. Eine stark deutschfeindliche Stimmung herrscht hauptsächlich in Brüssel und dort, wo die von Frankreich beeinflussten Zeitungen arbeiten.

Holland schließt seine Neutralität.

Haag, 4. Aug. (W. B.) Die Kammer ist zur Beratung eines dringlichen Gesetzentwurfes wegen des Krieges zusammengetreten. Der Präsident appellierte an die Gutmütigkeit aller Parteien. Der Ministerpräsident erklärte, die Königin und die verantwortlichen Minister befänden sich in voller Uebereinstimmung und würden das Volk in diesen schweren Tagen führen. Sie seien in Bereitschaft und entschlossen, die Neutralität mit allen Kräften zu wahren. Sie erwarteten kalten Blutes und mit Entschlossenheit, was die Zukunft bringen werde. Die Regierung sei überzeugt, daß die Generalstaaten von dem gleichen Gedanken befeßt seien.

Haag, 4. Aug. (W. B.) Die Zweite Kammer hat ohne Debatte alle auf den Krieg bezüglichen dringlichen Entwürfe angenommen. Der Führer der Rechten, Dr. Savornin-Lohmann, und der Führer der Linken, Vos, brachten das Vertrauen zur Regierung aus und lobten deren Arbeit. Der Sozialdemokrat Troelstra betonte, daß die Nation jetzt den Parteien überlasse. Die Sozialdemokraten widerlegten sich keineswegs der Mobilmachung, welche durch unerschöpfliche Umstände notwendig geworden sei. Der Redner fragte, ob die Regierung gewillt sei, eine Aktion zur Wiederherstellung des Friedens einzuleiten. Der Ministerpräsident erwiderte, die Regierung werde gern eine solche Initiative ergreifen, wenn die Lage dazu günstig wäre. — Darauf wurden die dringlichen Gesetzentwürfe von der Ersten Kammer beraten und angenommen. Der Senatpräsident gab die gleiche Erklärung wie der Kammerpräsident ab. Der Ministerpräsident erwiderte mit der gleichen Erklärung. — Darauf wurden die beiden Kammern auf unbestimmte Zeit verlagert.

Holland will kein Moratorium.

Haag, 4. Aug. (W. B.) In der Ersten Kammer erklärte der Landwirtschaftsminister gegenüber dem Antrage betr. den Erlaß eines Moratoriums: Die Regierung müsse energisch dagegen eintreten, weil das Bankensystem mit den erforderlichen Mitteln für alle gezielten Kreditbedürfnisse versehen ist. Der Antrag wurde darauf zurückgezogen.

Die Maßnahmen der Schweiz.

Bern, 3. Aug. Der Bundesrat beschloß, der morgen tagenden Bundesversammlung einen Bericht über die Lage der Schweiz und die getroffenen Maßnahmen zu unterbreiten und stellt folgende Anträge:

Erstens: Die Schweizerische Bundesversammlung erklärt den bestimmten Willen, neutral zu bleiben und ermächtigt den Bundesrat, dies in geeigneter erscheinender Form den kriegsführenden Parteien und denjenigen Staaten kundzugeben, welche die Neutralität und Unantastbarkeit der Schweiz anerkennen lassen.

Zweitens: Die Bundesversammlung nimmt von dem Aufgebot der Armee genehmigende Kenntnis.

Drittens: Die Bundesversammlung erteilt dem Bundesrat um umfängliche Vollmacht zur Ergreifung aller Maßnahmen, die zur Verhütung der Unabhängigkeit, Sicherheit und Neutralität der Schweiz und zur Wahrung des Kredits und der wirtschaftlichen Interessen des Landes erforderlich sind.

Ferner erteilt der Bundesrat ein Ausfuhrverbot für sämtliche Lebensmittel, einschließlich Vieh.

Verbot von Mitteilungen über die deutsche Seeresmacht.

Wien, 3. Aug., 11 N. (Priv.-Tel.) Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht morgen eine kaiserliche Verordnung, durch welche auf Grund des Paragraphen 14 die Veröffentlichung von Nachrichten über die bewaffnete Macht des Deutschen Reiches in Druckschriften verboten und bestraft wird.

Stunden Verspätung. Zeit zur Besinnung hatten wir nicht, wir jagten zum Zuge, der der letzte nach Deutschland sein sollte. Wir sahen drin und konnten uns nicht gleich hineinfinden, daß wir noch erreicht hatten, daß all die Menschen, die in dem vollen Zuge saßen, dasselbe Ziel wie wir: Deutschland hatten, daß sie unsere Sprache sprachen. Und als wir in den ersten deutschen Bahnhof eintraten, deutsche Soldaten und Offiziere saßen, waren meine drei jungen Begleiter so begeistert, daß sie hurra schrien. Die Freude und die Erregung waren so groß, daß jeder in ihrer Umgebung es erfahren mußte, welche Unruhe und Gefahr sie hinter sich hatten und mit welcher Zuversicht sie jetzt in die Zukunft schauen konnten, denn sie waren ja gekommen, dem Vaterland zu helfen. M. R.

Im D-Zug unter feindlichem Aeroplan.

Letzter Zug von Hamburg nach Frankfurt. — Auf dem Hamburger Hauptbahnhof V ist der Bahnsteig mit Menschen vollgepfloßt, die teils auf diesen Zug, teils auf den nach Leipzig warteten. Mehrere Offiziere und Zivilisten, größtenteils auch Gefestigungspolizei, drängen sich zwischen Wagen und Gepäckstücken, und ein Bild aus dem Gedächtnis läßt uns staunen fragen, wie diese Mengen von Gepäck alle befördert werden sollen. Auch einige wenige Damen sind unter den Reisenden. Endlich kommt der Leipziger Zug an, aber auch nachdem die Mitfahrenden sich glücklich in dem endlos langen Zuge verzogen haben, ist kaum eine kleine Lichtung in der wartenden Menge zu bemerken. Abfahrschienen sieht man nicht, da nur die Reisenden den Bahnhof betreten dürfen. Immer noch strömen neue Mengen dem Bahnhof zu. Auch der Frankfurter Zug hat wesentliche Verspätung. Aber nichts hört man ein Murren darüber. Als der Zug von Altona her eintrifft, ist er eigentlich schon voll, aber trotzdem finden die Hunderte wartender Menschen noch Platz. Nach der Abfahrt fragt niemand, nur inneres hinein in den überfüllten Zug; wer noch einen Sitzplatz erwirbt, ist zu beneiden; selbst die Gänge der Wagen sind so mit Gepäck und Menschen vollgepfloßt, daß ein Durchqueren die vorzeitig abgebrochene Sommerreise durch eine schmerzhafte Kletterpartie ergänzt. Und immer wieder fällt es auf, daß trotz dieser Unbequemlichkeit oder gerade deshalb alle Leute viel lustiger und höflicher sind als sonst, sobald die Waffenfahrt völlig den Eindruck des Banalitäten, der sonst leicht hervorgerufen werden könnte, verliert. Kurz, es ist trotz der drängvoll fürchterlichen Enge einfach — gemächlich. Vorwürfen der Bahnverwaltung haben heute offenbar keine Gültigkeit, und trübselig bliden die Nichttrauer-Schüler durch grauen Lebensbrauch.

Im Speisewagen das gleiche Bild. Zwei dicht aneinander gerückte Stühle ergeben drei Sitzplätze, wobei durch zahllose Vertauschungen die drei Insassen abwechselnd die Freuden des Mittelplatzes genießen; weitere Sitzgelegenheiten ergeben Koffer und die kleinen Gerüstchen der einzelnen Wagen. Man trinkt Bier, viel Bier, denn auf den Bahn-

Die finanzielle Mobilmachung.

Die finanziellen Maßnahmen zur Führung des Krieges sind in den heute veröffentlichten Gesetzentwürfen offengelegt. Zunächst und vor allem: das Reich fordert und erhält einen Kredit bis zur Riesensumme von 5 Milliarden Mark. Die Summe darf nicht überraschen. Sie wird, falls der Krieg länger dauern sollte, nicht einmal ausreichen. Hat doch zum Beispiel dieser vor einigen Jahren allein die direkten Kriegskosten bei der Annahme einer Stärke von 3 Millionen Mann für Meer und Flotte auf 540 Millionen Mark pro Monat oder 6570 Millionen Mark pro Jahr geschätzt. Heute aber haben wir einen Heeresbestand von 5 Millionen, und zu den direkten Kriegskosten kommen die riesigen indirekten Kosten, die zu tragen sind. So ergibt auch die finanzielle Betrachtung, daß dieser Krieg die restlose Einkämpfung aller unserer Kräfte fordert. Es ist ein Kampf um die Existenz, bei dem jede andere Erwägung und jede andere Rücksicht ausgeschlossen ist. Aber wir dürfen auch in wirtschaftlicher Beziehung sagen, daß wir gerüstet sind. Die 5 Milliarden, die jetzt für den Krieg gefordert werden, sind, wenn wir heftigsten Berechnungen zu Grunde legen, nur der achte Teil dessen, was das deutsche Volk in einem Friedensjahr an Einkommen erarbeitet. Sie sind nur reichlich die Hälfte der Summe, um die sich in den letzten Friedensjahren das deutsche Volksvermögen jährlich vermehrt hat. Und wenn sich auch jetzt durch den Krieg alle Einkommens- und Vermögensverhältnisse gründlich verändert haben, wenn die angeführten Friedensziffern auch jetzt für den Krieg nicht mehr gültig sind, so wird der Vergleich doch zeigen, welche Summen an wirtschaftlicher Kraft, weit über die jetzt geforderte hinaus, wir in unserem Verteidigungskampfe in die Waagschale zu werfen haben. Im übrigen ist die Summe nicht etwa, wie der Wehrbeitrag, jetzt sofort in Steuern aufzubringen. Es handelt sich überhaupt nicht um sofortigen Bedarf, denn für den ist, wie der Führer schon gesagt wurde, eintreten (durch den Kriegsschlag, durch die noch unausgenutzten älteren Kredite, durch den Wehrbeitrag, durch die jetzt für den Krieg mit zu verwendenden Einnahmen des Meeres- und Marine-Etats, durch die Einkünfte geplanter Zölle usw.) noch vorgezogen. Es handelt sich vielmehr um späteren Bedarf, zu dessen Deckung in der Form der Anleihe nur jetzt schon die Regierung ermächtigt werden soll. Daß diese Ermächtigung schlankweg und einmütig erteilt wird, mag jetzt unseren Gegnern, die jahraus jahrein unsere wirtschaftliche Kraft und unseren Kredit in Zweifel zu stellen gesucht haben, die beste Antwort sein.

Neben der Verwilligung der notwendigen Kriegskredite aber gehört zur finanziellen Mobilmachung vor allem die Sorge für die notwendigen Zahlungsmittel, nach denen der Bedarf durch die Mobilmachung und die Geldversorgung der ausziehenden Truppen, durch den Wehrbeitrag des Privatpublikums und durch die Einschränkungen infolge der jetzt zum Glück schon wieder abnehmenden Panik gewaltig gesteigert ist. Der Befriedigung dieses riesigen Mehrbedarfs an Zahlungsmitteln, beim Reich wie bei den Privaten, dienen die weitauslichsten anderen Gesetzentwürfe.

Das Reich macht sich dadurch mobil, daß es an Stelle der bisher üblichen Schatzanweisungen, die im Publikum kaum bekannt sind und die ausschließlich in die Portefolios der großen Banken zu wandern pflegen, die geschäftstüchtige Form des Wechsels aufnimmt. Die Reichskassen erhalten dadurch ein bequemes, landesweites Zahlungsmittel, das die Lieferanten des Reichs gern in Zahlung nehmen werden, weil sie es ebenso leicht und gern wieder zu diskontieren in der Lage sind. Und das Reich erhält durch die Aufnahme der Wechselform ferner eine leichte Möglichkeit, vorübergehenden, kurzfristigen Kreditbedarf auch bei der Reichsbank zu befriedigen, die durch eine Änderung des Bankgesetzes gleichzeitig in die Lage versetzt wird, diesen Wechsel und andere Schuldverschreibungen des Reichs, vorausgesetzt, daß sie eine Laufzeit von höchstens drei Monaten haben, in ihre Notendruckung einzureichen — die Wechsel unter Befreiung von der für den Privatverkehr geltenden Vorschrift, daß die Wechsel außerdem noch andere Unterschriften tragen müssen, was bei der absoluten Sicherheit, die die Schuldanerkennung durch das Reich gewährt, natürlich überflüssig ist.

Das ist die Mobilisierung des Reichskredits; dafür, daß auch der private Geschäftsverkehr der Befürchtung eines Mangels an Kreditgeldern und an Versorgung mit Zahlungsmitteln nach Möglichkeit entzogen wird, sorgt der weitere Gesetzentwurf über die Darlehenskassenscheine. Es werden Darlehenskassen eingerichtet, die für Rechnung des Reichs von der Reichsbank unter Aufsicht von deren sonstigen Geschäften geführt werden. Sie dienen dazu, gegen Hinterlegung von guten Sicherheiten eine bequeme und billige Lombardierungsmöglichkeit zu schaffen; und sie befriedigen zugleich den Bedarf nach Zahlungsmitteln. Besonders glücklich ist dabei die Einrichtung, daß die Darlehenskassenscheine, die diese Kassen ausgeben, nicht als ein neues, ungewohntes Zahlungsmittel in den Verkehr kommen, die kleinen Scheine kennt man schon von den Reichskassenscheinen her. Die großen aber können sofort gegen Reichsbanknoten umgetauscht werden, die dem Publikum bekannt und vertraut sind, während die Reichsbanknote über die Scheine in ihren Wert nimmt und sie als Notendruckung verwendet, wofür ja die Garantie des Reichs haftet, neben den Spezialfändern, gegen deren Verpfändung von den Darlehnskassen die Vor-

schüsse bewilligt worden sind und neben der persönlichen Haftung des Darlehenskassenscheinhalters für das von ihm genommene Darlehen. Die Einrichtung hat auch noch den Vorteil, daß das Lombardgeschäft in der Hauptsache von der Reichsbank auf die Darlehenskassen übergeführt werden wird. Die Reichsbank hält die Mittel dadurch für das enorm gesteigerte, auch durch Reichsgeschäfte beanspruchte Wechselbanknotengeschäft frei, die Darlehnskassen können dem Bedarf des Lombardgeschäftes im weitesten Umfang genügen, und diese Lombardanlage der Darlehnskassen wird für den Bankbetrieb verwendbar gemacht. Es tritt sozusagen eine Art Mobilisierung der Lombardanlage behufs Verwendbarkeit für die Notenausgabe ein.

Und dazu tritt nun als letztes die Sicherung für die dauernde Leistungsfähigkeit der Reichsbank selbst. Sie erfährt vor allem eine starke Kräftigung dadurch, daß die im Juli-Sturm und in dem, im vorigen Jahre neugekauften weiteren Reichskriegsschatz angefallenen Bestände an Gold und Silber (an Gold allein 205 Millionen Mark) ihr übergeben werden: das bietet ihr die Grundlage für eine weitere, erhebliche Vermehrung der Notenausgabe, nach der sicher Bedarf sein wird. Aber die Reichsbank muß auch dagegen geschützt werden, daß ihre Goldbestände ihr durch Präsentation von Noten gerade jetzt entzogen werden: es geht in Zeiten des höchsten Grades, wie den gegenwärtigen, nicht an, daß die Reichsbank fälschlich, wenn eine künftige Panik oder einfacher Unverstand, der nur noch das bare Geld im Rufen für sicher hält, jetzt ihre Schalter stürmt und die Metallschätze, die die Grundlage unserer Währung und unseres Zahlungswesens bilden sollen, in Strümpfen und Kellern, in Kommoden und Schließfächern sperren will. Deshalb wird jetzt die Maßnahme legalisiert, die die Reichsbank schon vor einigen Tagen tatsächlich getroffen hat: die Reichsbank wird von der Verpflichtung entbunden (die in Friedenszeiten natürlich wiederkehrt) ihre Noten auf Präsentation in Gold einzulösen; gleichzeitig werden auch die Umwechslungsstellen, die jetzt Silber, Nickel und Kupfermünzen in Gold einzutauschen verpflichtet sind (die Reichsbankhauptstelle in Berlin, die Kassen der Reichsbankhauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg und München) von dieser Verpflichtung entbunden; sie sind ermächtigt, an Stelle der Goldmünzen künftig Reichskassenscheine und Reichsbanknoten zu verabsorgen. Der Verkehr wird dadurch nicht gekemmt. Denn wir in diesen Tagen immer von neuem betont haben: die Reichsbanknoten sind ein gesetzliches Zahlungsmittel, sie müssen von jedem Gläubiger einer Geldforderung als vollwertige Schuldentilgung in Zahlung genommen werden, niemand, der Reichsbanknoten hat oder bekommt, braucht zu befürchten, daß er damit seine Verbindlichkeiten nicht mehr abtragen könne. Dieselbe Eigenschaft wird jetzt durch ein weiteres Gesetz auch den Reichskassenscheinen verliehen, auch sie erhalten die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Die Noten der Reichsbank erhalten diese Eigenschaft nicht, doch werden die Privatbanknoten ermächtigt, auf Präsentation ihre Noten, statt in Gold, in Reichsbanknoten einzulösen, sie sind dadurch jederzeit in die Lage versetzt, auch ihrerseits gesetzliche Zahlungsmittel zu verabsorgen.

Das ist in ganz großen Umrissen (auf Einzelheiten wird später eingegangen sein) der Inhalt der wesentlichen, wirtschaftlichen Gesetzentwürfe, die heute dem Reichstage unterbreitet werden. Es zeigt sich, daß, wie für die finanzielle Versorgung der Kriegsführung, so auch für die Versorgung des legitimen privaten Bedarfs mit Kredit und mit Zahlungsmitteln in weitestem Umfang Vorkehrungen getroffen sind. Und es ist jetzt nur nötig, daß jeder Einzelne sich mit der Erkenntnis hiervon und zugleich mit dem Bewußtsein durchdringe, daß er auch sein wirtschaftliches Verhalten dem Ernst der Stunde anpassen muß, daß durch ein einmütiges Zusammenwirken aller auch auf diesem Gebiet des Geld- und Zahlungswesens unsere Schlagkraft bis zum äußersten ausgenutzt werden kann und ausgenutzt werden muß.

5 Milliarden Kriegskredit.

N. Berlin, 4. Aug., 9.15 V. (Priv.-Tel.) Die Kreditvorlage, die dem Reichstage zugegangen ist, verlangt in der Form eines Nachtragses die Ermächtigung zur Verteilung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 5 Milliarden Mark im Wege des Kreditschlags zu machen. Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie die etwa dazu gehörigen Zinsscheine können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Währungsverhältnis gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden. Die Festlegung des Währungsverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Auslande bleibt dem Reichskanzler überlassen. Ueberflüsse, die dadurch entstehen, daß fortwährende Ausgaben der Meeres- und Marineverwaltung bei Kapitel 6 des außerordentlichen Etats anstatt in ordentlichen Etat verordnet werden, dienen zur Vermeidung der Anleihe. Der Reichskanzler wird ermächtigt, bei Zahlungen für das Reich, die vor der gesetzlichen oder vertraglichen Fälligkeit erfolgen, einen angemessenen

nen Abzug zu gewähren. Nach der oben erlegte zu diesem Gesetzentwurf sollen die 5 Milliarden Anleihe aufgebracht und außerdem 300 Millionen den Gold- und Silberbeständen des Reichs entnommen werden.

Kriegsanleihe.

Die Aufnahme einer Kriegsanleihe ist schon angekündigt, für später angelegentlichst zu vermeiden. Auf jeden Fall soll das Reich noch in der Lage, ohne Anleihe auszukommen. Es führt sich gegenwärtig offenstehenden, dem Reich benötigten Reichskriegsschatz, die neugebildete Goldreserve auf die Mitwirkung der Reichsbank. Die kommende große Kreditvorlage wird den Charakter der Vorlage.

Unterstützung der zurückgebliebenen Kriegsangehörigen.

Nach einem dem Reichstage zugegangenen Entwurf sollen die Unterstützungen von in den Dienst eingetretener Männer mindestens betragen: für die Ehefrau im Juli, August, September, Oktober, 9 Mark, in den übrigen Monaten 12 Mark, jedes Kind unter 15 Jahren sowie im § 2 des jetzigen Gesetzes bezeichneten Personen 6 Mark.

Kriegsversorgung für Zivilisten.

Nach dem jetzigen Stand der Gesetzgebung Beamten der Zivilverwaltung, die Kriegszustandes zur Unterstützung der militärischen in der Genuß- und Verbrauchverwendung finden, kein Anspruch auf Kriegszustand, wie solche allen Militärpersonen und Beamten zufließen, wird durch den Krieg zu Schaden. Handelt es sich hier bei erster Linie um Fortschaffung, Beamte der Wasserbauverwaltung und Eisenbahnaufsicher, Beamte staatlicher Wasseranlagen. Alle diese Beamten sind während ihres Dienstes für die Zeit des Kriegszustandes Angriffen ausgesetzt und werden dabei zur Abwehr gezwungen in gleicher Weise wie die Angehörigen der Armee. Es ist für notwendig erkannt, daß diese Wohlfahrt wie den übrigen am Krieg teilzunehmen. Auch für die Hinterbliebenen muß Vorsehung getroffen werden. Ein entsprechender Entwurf ist in Form eines Gesetzes zu § 34 des Pensionsgesetzes im Reichstage eingebracht. Der Entwurf rückt die Kraft bis zum 31. Juli.

Einfuhrverbleichern.

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einfuhr von Kriegsmaterialien. Artikel 1: Der Bundesrat wird ermächtigt, der Dauer des Krieges Getreide, Mais, Kartoffeln, Rüben, Öle und Ölsamen, Wein, Fleisch und Zubereitungen aus Fleisch, Fisch, Getreide, Käse, Eier, Milcherzeugnisse, gewöhnlich eingediegte Milch, Nahrungs- und Genussmittel, genannt (auch in luftdicht verschlossenen Behältern) zollfrei einzulassen. Artikel 2: Die Ermächtigung erlischt sich nicht, wenn sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Zollausfuhrgebieten, Freizeigen, Lager befinden. Artikel 3: Der Bundesrat wird ferner ermächtigt, der Dauer des Krieges Getreide, Mais, Kartoffeln, Rüben, Öle und Ölsamen, Wein, Fleisch und Zubereitungen aus Fleisch, Fisch, Getreide, Käse, Eier, Milcherzeugnisse, gewöhnlich eingediegte Milch, Nahrungs- und Genussmittel, genannt (auch in luftdicht verschlossenen Behältern) zollfrei einzulassen.

Reichskassenscheine und Banknoten.

Der Gesetzentwurf betreffend die Reichskassenscheine und Banknoten bestimmt: § 1. Reichskassenscheine sind als gesetzliches Zahlungsmittel. § 2. Bis auf weiteres ist die Reichsbank zur Einlösung der Reichskassenscheine und der Reichsbanknoten nicht verpflichtet. § 3. Bis auf weiteres sind die Privatbanknoten zur Einlösung ihrer Noten nicht verpflichtet. § 4. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Reichskassenscheinen die Vorschriften in den §§ 1 bis 4 des Gesetzes außer Kraft treten. § 5. Dieses Gesetz tritt bezüglich der §§ 1 bis 4 Wirkung vom 31. Juli 1914, im übrigen mit der Verkündung in Kraft. Die Begründung geht von der Annahme aus, daß bei dem gewaltigen Bedarf an Zahlungsmitteln, den der Kriegszustand mit sich bringt, die Reichskassenscheine als ein gesetzliches Zahlungsmittel zu geben, um den Grundbedürfnissen der Bevölkerung zu genügen. Die Einlösungspflicht für Reichskassenscheine und Reichsbanknoten im Kriegszustand ist ein ernstes Bedenken, da sie den Metallbestand der Reichsbank zu einer Schwächung durch Goldentziehungen zu Veranlassung geben könnten. Die Einlösungspflicht, sobald die Verhältnisse gestatten, wieder herzustellen.

Das Darlehenskassen-Gesetz.

§ 1. In Berlin und in denjenigen Orten, in denen sich Reichsbankhauptstellen befinden, sollen, wo es für die Anordnung des Reichskassenschatzes erforderlich ist, die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 2. Für den ganzen Betrag der Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, soll eine entsprechende Anzahl Reichskassenscheine und Reichsbanknoten in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 3. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 4. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 5. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 6. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 7. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 8. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 9. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 10. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 11. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 12. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 13. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 14. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 15. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 16. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 17. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 18. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 19. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 20. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 21. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 22. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 23. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 24. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 25. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 26. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 27. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 28. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 29. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 30. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 31. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 32. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 33. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 34. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 35. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 36. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 37. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 38. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 39. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 40. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 41. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 42. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 43. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 44. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 45. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 46. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 47. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 48. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 49. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 50. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 51. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 52. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 53. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 54. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 55. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 56. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 57. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 58. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 59. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 60. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 61. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 62. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 63. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 64. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 65. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 66. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 67. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 68. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 69. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 70. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 71. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 72. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 73. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 74. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 75. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 76. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 77. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 78. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 79. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 80. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 81. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 82. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 83. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 84. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 85. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 86. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 87. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 88. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 89. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 90. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 91. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 92. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 93. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 94. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 95. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 96. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 97. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 98. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 99. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden. § 100. Die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, die in den Reichskassenschatz aufgenommen werden, sollen in den Reichskassenschatz aufgenommen werden.

Kleines Teilleben.

— [Chronik der Künste.] Die Hamburg-Amerika-Linie ist an Geheimrat Hermann Mühlhens herangetreten, damit er die Entwürfe für die innere Ausstattung des jetzt im Bau befindlichen Schiffes der „D

Kraftwagen auf dem Wege nach Russland.
Raumburg, 4. Aug. (W. B.) Mehrere Kraftwagen mit Damen und Geld für Russland bestimmt, sind in der Richtung nach Russland unterwegs. Die Automobile sind anzuhalten und sofort der nächsten Behörde zuzuführen. Die schnellste Verbreitung dieser Notiz wird den Zeitungen zur Pflicht gemacht.

Aus dem Wirtschaftsleben.
Wiesensaat aus den Niederlanden.
a. Trier, 4. Aug. (W. B.) Der Regierungspräsident erläßt eine besondere Verordnung, wonach die Einfuhr von Wiesensaat, Schafen und Schweinen zu Schlachtzwecken, sowie von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen aus Belgien und Holland für den Regierungsbezirk Trier gestattet ist.

Sinauschiebung der Zwangsversteigerungs-Termine.
N. Berlin, 4. Aug. (Priv.-Tel.) In Bezug auf die Zwangsversteigerung von Grundstücken sind die Termine beim Justizminister vorstellig geworden, damit die Termine für Versteigerungen um mindestens drei Monate hinausgeschoben werden, da gegenwärtig kein Käufer mit Geld vorhanden sein dürfte und die Interessen der Grundstückeigentümer gefährdet würden.

Bernichtung im Zahlungsverkehr.
N. Berlin, 4. Aug. (Priv.-Tel.) Gestern Nachmittag hat der Andrang bei den Umschlagstellen bei der Reichsbank abgeflaut. Auch machten sich erhebliche Rückflüsse bemerkbar. Es wird damit gerechnet, daß diese Rückflüsse in den nächsten Tagen einen noch größeren Umfang annehmen werden, da am Sonntag mit der Auszahlung der für die Mobilisierung reservierten Gelder begonnen worden ist und diese Gelder alsbald in den Verkehr wieder übergeben werden.

Zufuhr von Kartoffeln.
Da die deutsche Ernte in Kartoffeln in diesem Jahre gut ist und wir infolgedessen der Einfuhr aus anderen Ländern nicht bedürfen, so hat der deutsche Kartoffelgroßhändler-Verband (Sitz Düsseldorf) den zuständigen Stellen vorgeschlagen, für die Beförderung von Kartoffeln aus dem Norden unseres Vaterlandes (Hannover, Sachsen usw.) nach den westlichen Industriegebieten in zweifelhafte Weise Sorge zu tragen. Die in Betracht kommenden Handelskammern sind ersucht worden, auch ihrerseits entsprechende Schritte einzuleiten. Der Deutsche Kartoffelgroßhändler-Verband berichtet, es sei ganz ausgeschlossen, daß bei einer, wenn nur einigermaßen günstigen Beförderung von Kartoffeln, die übrigens einfach zu beschaffen sind, dieses wichtige Volksnahrungsmittel den Verbrauchern verteuert würde.

Krieg und Stellenvermittlung.
In dieser Zeit, wo viele industrielle Betriebe genötigt sind, die Arbeit einzufrieren oder einzustellen und dadurch zahlreiche, nicht militärische Arbeiter arbeitslos werden, während die Landwirtschaft dringend der Arbeitskräfte bedarf, könnten viele Arbeiter vor der dringenden Not geschützt werden, wenn sie in der Landwirtschaft beschäftigt werden. Dazu ist es aber nötig, daß sie wissen, wohin sie sich wenden sollen, und braun möchten wir anregen, Stellen zu errichten und bekannt zu geben, wo diesen Arbeitern landwirtschaftliche Arbeit nachgewiesen wurde. Im Verein mit der Jugend, die sich der Landwirtschaft zur Verfügung stellt, würde so die Ernte leicht eingebracht werden.

Der Verband Deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig teilt mit, daß er beschlossen hat, seine Stellenvermittlung auf die Vermittlung jeder Arbeit zu erweitern, die sich im Dienste der nationalen Wohlfahrt als notwendig erweist. Er wird den Militär- und Zivilbehörden für die Zwecke der Verwaltung, des Transports und all der Arbeiten, die durch die augenblickliche Lage notwendig werden, seine kaufmännisch geschulten Kräfte anbieten. Er wird aber auch den in Betracht kommenden Vertretungen der Landwirtschaft Arbeitskräfte zur Beendigung der Erntearbeiten und zu anderen Feldarbeiten zur Verfügung stellen.

Der Aufsichtsrat der Eisen- und Stahlwerke in der Provinz Westfalen teilt mit, daß die Eisen- und Stahlwerke in der Provinz Westfalen, insbesondere der jüngeren und unverbesserten, daß sie diese wichtigen Arbeiten mit Feuereifer übernehmen. Die reifliche Einbringung der Ernte ist nicht nur notwendig für die im Felde stehenden Volksgenossen, sie ist ebenso wichtig für die Ernährung der gesamten Bevölkerung.

Kopenhagen, 3. Aug. (W. B.) Die Nationalbank erhöht ab morgen den Diskont von 6 pSt. auf 7 pSt.

Liverpool, 4. Aug. (W. B.) Der Vorstand der Liverpooler Cotton Association hat eine Resolution angenommen, wonach bis auf weiteres der ganze Terminhandel, sowie alle Kündigungen und Abwindungen von Lieferungsverträgen suspendiert und Maßnahmen zur Sicherung der Interessen aller Beteiligten getroffen werden sollen. Der Handel in Rohware kann bis dahin stattfinden. Zur Ausführung der erwähnten Resolution soll der Vorstand einen Sonderausschuß wählen, der die notwendigen Einzelheiten bestimmen soll.

Der Verkehr.
Feldpostverkehr.
Für Feldpostsendungen in Privatangelegenheiten an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine gelten während des mobilen Verhältnisses nachstehende Bestimmungen:

1. Postkörner werden befördert: a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewicht von 50 Gramm, b) Postkarten und c) Geldbriefe bis zum Gewicht von 50 Gramm und mit Wertangabe bis zu 100 Mark.
2. Postanweisungen: Das Porto beträgt für: a) gewöhnliche Briefe über 50 Gramm bis 250 Gramm 30 Pf., b) Geldbriefe über 50 Gramm bis 250 Gramm 30 Pf. und mit Wertangabe bis zu 100 Mark 20 Pf., c) Geldbriefe bis 250 Gramm schwerer mit einer Wertangabe von über 150 bis 300 Mark 20 Pf., über 300 bis 1500 Mark 40 Pf., d) Postanweisungen über Beträge bis zu 100 Mark.

Markt an die Angehörigen des Heeres und die Befehlungen der zu den Seestreitkräften gehörigen Kriegsschiffe usw.
10 Pf.

Zu den Angehörigen des Heeres zählt auch das auf dem Kriegsschauplatz in der freiwilligen Krankenpflege zur Verwendung kommende Personal: a) der deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz und der mit ihnen verbundenen Vereine sowie der Mitterorden — Johanniter, Malteser, St. Georgs-Ritter —, b) derjenigen Vereine, Gesellschaften usw., die auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. 1902 Nr. 18) von dem zuständigen Kriegsministerium zur Unterstützung des Kriegsanstandes durch besondere Bezeichnung zugelassen sind.

Sendungen, die rein gewerbliche Interessen der Absender oder der Empfänger betreffen, haben auf Vorbelegung keinen Anspruch und unterliegen daher dem gewöhnlichen, tarifmäßigen Porto.

Das Porto muß stets vorausbezahlt werden. Unfrankierte oder unzureichend frankierte portopflichtige Sendungen werden nicht abgehandelt.

Die Aufschrift der Feldpostsendungen muß den Vermerk „Feldpostbrief“ enthalten und genau ergeben, zu welchem Armeekorps, zu welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompanie oder welchem sonstigen Truppenteil oder Kriegsschiffe der Empfänger gehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Formulare zu Feldpostkarten werden bei den Postanstalten sowie den amtlichen Verkaufsstellen für Postverzeichnisse an das Publikum verkauft werden. Einmalen können die gewöhnlichen ungetroffenen Postkartenformulare verwendet werden. Bei denselben Stellen werden auch Formulare zu Feldpostanweisungen an die Angehörigen des Heeres, mit Freimarke zu 10 Pf., verkauft, zum Verkauf für den Betrag der Freimarke bereitgehalten werden.

Zu Postanweisungen an die Befehlungen der Kriegsschiffe sind die gewöhnlichen Formulare zu benutzen.

Einreichungen in anderen als Militärdienst- Angelegenheiten, Postanträge, Briefe mit Zustellungs- urkunde und Postnachnahmenseudungen sind von der Beförderung durch die Feldpost ausgeschlossen.

Privat-Adressen nach dem Heere werden bis auf weiteres gegen die sonst üblichen Postgebühren angenommen. Zur Beförderung des Abgabegeschäfts ist es jedoch notwendig, daß die Sendungen frankiert zur Post gegeben werden.

Aufschrift der Feldpostsendungen.
Die nach dem Heere gerichteten Postsendungen können, da die Marschquartiere der einzelnen Truppenteile fortwährend wechseln, nicht, wie im gewöhnlichen Verkehr, auf einen vom Absender angegebenen bestimmten Ort geleitet, sondern müssen zunächst der Feldpostanstalt zugeführt werden, die für den Truppenteil den Postdienst wahrzunehmen hat.

Für jedes Armeekorps, jedes Armeekorps, jede Division — Infanterie, Kavallerie, oder Meeresdivision — ist eine mobile Feldpostanstalt in Tätigkeit. Bis zu dieser Feldpostanstalt, die bei dem Stabe mitmarschiert, werden die an die Truppen gerichteten Sendungen befördert; von dort werden sie durch Kommandierte der einzelnen Truppenteile oder Detachements abgeholt.

Hiernach können die Sendungen nur in dem Maße pünktlich an den Empfänger gelangen, wenn die Aufschriften der Briefe usw. richtig und deutlich ergeben: welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompanie oder welchem sonstigen Truppenteil der Empfänger angehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Dieselbe gilt ferner für die Sendungen an die Angehörigen der mobilen Marine.

Sind diese Angaben auf den Briefen usw. an die mobilen Truppen richtig und vollständig enthalten, dann können die Sendungen mit Sicherheit der zureichenden Feldpostanstalt zugeführt werden. Eine Angabe des Bestimmungsortes in der Aufschrift ist nicht erforderlich, kann vielmehr leicht zu Verzögerungen bei Uebermittlung der Sendungen führen. Es ist daher zweckmäßiger, auf den Briefen usw. einen Bestimmungsort gar nicht zu vermerken, sondern der Empfänger zu den Truppen gehört, die infolge von Marschbewegungen den Standort wechseln. Wenn dagegen der Empfänger zu den Truppen einer Festungsbesatzung gehört, bei einem Ersatztruppenteil steht oder überhaupt ein festes Standort hat, so ist dies auf den Briefen usw. deutlich zu vermerken, außerdem ist in diesen Fällen der Bestimmungsort anzugeben.

Die Aufschriften der Briefe usw. müssen recht klar und übersichtlich sein. Besonders empfiehlt es sich, die Angaben über Armeekorps, Division, Regiment usw. oder Kriegsschiff immer an einer bestimmten Stelle, am besten unten rechts niederzuschreiben.

Die Ziffern in den Nummern der Divisionen, Regimenter usw. und der Name des Empfängers müssen recht deutlich, scharf und genügend groß geschrieben werden. Klaffe Tinte und feine Schrift sind möglichst zu vermeiden. Nachlässige Ziffern und Schriftzüge, oder auch solche, die zwar dem an seine Schrift gewöhnten Absender sehr deutlich vorzukommen mögen, es aber in der Tat nicht sind, zumal es sich um Sonder- teile von Aufschriften um sofortige Enzifferierung im Augenblick handelt, werden leicht die Ursache der Verzögerung oder Unanbringlichkeit der Feldpostsendungen.

Im übrigen empfiehlt es sich, auf allen Briefsendungen nach dem Heere oder der mobilen Marine den Absender anzugeben. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Das Publikum wird ersucht, im eigenen Interesse auf die obigen Punkte Rücksicht zu nehmen.

Telegramme nach England.
Das Reichspostamt teilt mit: Die britische Regierung befindet sich in der Notwendigkeit, von der durch Artikel 8 der internationalen Telegraphenübereinkunft und durch Artikel 17 der Ferntelegraphenübereinkunft vorbehaltenen Befugnis Gebrauch zu machen, indem sie die Beförderung von Telegrammen und Funkentelegrammen von und nach dem Vereinigten Königreich oder im Durchgang sowie von und nach allen britischen Besitzungen und allen Privatbesitzungen, gleichgültig welchen, ausgenommen die Telegramme und Funkentelegramme der britischen Regierung oder der Regierung irgend einer britischen Besitzung oder eines britischen Schutzgebietes, einstellt. Um jedoch die Unannehmlichkeiten zu vermindern, erlaubt die britische Regierung bis auf weiteres als Akt der Courtoisie die Beförderung der von den fremden Regierungen oder vom Publikum in offener Sprache aufgegebenen Telegramme und Funkentelegramme unter der Bedingung, daß sie in englischer oder französischer Sprache abgefaßt sind. Diese Telegramme werden nur auf Gefahr des Absenders angenommen und sind der Zensur durch die Behörden unterworfen, d. h. daß die Telegramme und Funkentelegramme ausfallen, verzögert oder von irgend einem Gesichtspunkte aus nach Belieben der britischen Behörden behandelt werden können, ohne das Publikum davon zu benachrichtigen. Reklamationen betreffend die Erstattung der für die Beförderung usw. der Telegramme und Radiotelegramme bezahlten Gebühren werden von der britischen Regierung nicht berücksichtigt. Es ist sehr wesentlich, daß die Telegramme und Funkentelegramme am Ende des Textes den Namen des Absenders tragen, andernfalls werden sie aufgehalten, bis der Name durch bezahlte Dienstnotiz mitgeteilt ist. Eingetragene abgekürzte Adressen werden weder als Telegrammaufschriften noch als Namen der Absender zugelassen. — Die österreichische Verwaltung teilt mit, daß die direkten Telegraphenlinien mit Österreich und Russland außer Betrieb gesetzt sind. Telegramme nach Russland können also nicht über Österreich geleitet werden.

Fürsorge der Amerikaner.
New York, 3. Aug. (W. B.) Der Senat nahm eine Bill an, derzufolge das Marineamt Kriegsschiffe zur Beförderung der Post sowie von Passagieren und von Fracht von und nach Europa oder von und nach Asien benutzen kann.

Washington, 4. Aug. (W. B.) Das Repräsentantenhaus hat 250 000 Dollars zur Heimbringung von Amerikanern aus Europa bewilligt.

Washington, 4. Aug. (W. B.) Der Senat hat den Befehl erteilt, den Marineattaché zu ermächtigen, Schiffsfahrtslinien zu erteilen zur Beförderung der Post und der Passagiere und Frachten nach Südamerika und Europa. Der Gesetzentwurf geht an das Repräsentantenhaus.

Kopenhagen, 4. Aug. (Riksbureau.) Der gestern Vormittag 11 Uhr von Kopenhagen abgegangene Zug ist der letzte Zug, der nach Warnemünde übergeführt wird. Die Züge gehen darauf sofort zurück. Hiermit sind die Fahrten zwischen Kopenhagen und Warnemünde eingestellt.

Fürsorge und Liebestätigkeit.
Fürsorge für Beamte und Arbeiter.
Berlin. Die „Nordische“ Lebensversicherungsgesellschaft zahlt ihren zum Heeresdienst einberufenen Beamten das bisher bezogene Gehalt während der Dauer der Mobilisierung weiter.

Elberfeld, 3. Aug. (Priv.-Tel.) Die Elberfelder Farbenfabriken gewähren den Frauen der eingezogenen Arbeiter, insgesamt etwa 3000, eine fortlaufende Wochengabe von 10 Mark, für jedes Kind 3 Mark. Die eingezogenen Beamten erhalten im ersten Monat das volle, weiterhin zwei Drittel ihres Gehaltes.

Beschlüsse von Kommunen.
Charlottenburg, 3. Aug. (W. B.) Wie die „W. Z.“ meldet, beschloß der Magistrat, den Familien der ins Feld ziehenden Bürger aus der Stadtkasse eine Unterstützung von 100 Prozent des Betrages zu zahlen, den der Staat gewährt.

Altona (Elbe), 3. Aug. (W. B.) Die städtischen Kollegien bewilligen in der Sitzung der Kommission zur Beobachtung des Lebensmittelmarchts einen außerordentlichen Kredit von einer Million Mark.

Freiwillige Kriegskrankenpflege.
Offenbach, 3. Aug. (Priv.-Tel.) Die israelitische Religionsgemeinschaft Offenbach hat ihre neue Synagoge, die im Rohbau fertiggestellt ist, dem Roten Kreuz für die Dauer des Krieges zu Lazarettzwecken zur Verfügung gestellt.

München, 3. Aug. (Priv.-Tel.) Die israelitische Kultusgemeinde in München hat als erste Gabe zum Roten Kreuz 3000 Mark gespendet.

Darmstadt. Der Kreisverband Darmstadt wird kurze zur Ausbildung von Krankenpflegern einrichten. Militärfreie Akademiker, die sich daran beteiligen und der Kriegskrankenpflege zur Verfügung stellen wollen, sind gebeten, sich auf dem Büro des Kreisverbandes (Technische Hochschule, Hochschulstraße 2) zu melden. Auch Nichtakademiker, die sich gleichfalls zur Verfügung stellen, sind willkommen.

Schwerin, 3. Aug. (W. B.) Die „Nise-Bergbau-aktiengesellschaft“ hat dem Samariterfonds des Roten Kreuzes des Vaterländischen Frauenvereins 50 000 Mark überwiesen.

Frankfurter Angelegenheiten.
— Frankfurt, 4. August.

Feindliche Flieger über Frankfurt.
Wie schon im dritten Morgenblatt gemeldet wurde, haben sich französische Flieger — einer wurde bestimmt geschossen, es können aber auch mehrere gewesen sein — über Frankfurt gezeigt und den Versuch gemacht, durch Bombenwerfen im Hauptbahnhof Schaden anzurichten. Die Handgranaten fielen rechts und links auf die Straßen, teils auch auf den Bahnhofsbahnhof und in den Außenbahnhof. Schaden ist nicht entstanden. Der Bahnhof selbst und der gesamte Außenbahnhof wurden in Dunkel gehüllt. Die hochgelegene Signalbrücke war mit Infanterie besetzt, die eine Menge Schüsse abgab. Die Uferlinie von Frankfurt bis zur französischen Grenze beträgt etwa zweihundert Kilometer. Bei normalen Windverhältnissen kann diese Strecke von den Fliegern in zwei Stunden zurückgelegt werden.

Aus Freiburg wird uns gemeldet, daß zwischen Hanau und Friedberg heute Morgen ein leerer Flugapparat gefunden wurde. Der Verbleib des Fliegers ist nicht ermittelt. Vermutlich handelt es sich um den Flieger, der Frankfurt heimgeführt hat. Er hält sich nach der unwillkürlichen Landung verborgen. Möglicherweise ist er von einer Kugel getroffen worden und herausgeführt und der Apparat noch eine Strecke weitergefahren.

Eine andere Meldung heißt: Der Militärbehörden in Frankfurt wurde gestern Nacht gemeldet, daß ein feindlicher Flieger von Darmstadt aus in der Richtung nach Frankfurt unterwegs sei, zehn Minuten nach 1 Uhr hörte man von der Kommandobrücke des Hauptbahnhofes aus das Geräusch der Propeller, sowie von plätschenden Granaten. Mit den Augen konnte man das Flugzeug in der dunklen Nacht nicht wahrnehmen. Als es sich dem Bahnhof, der dunkel gehalten war, näherte, schossen 50—60 Soldaten, die auf der Kommandobrücke postiert waren, auf das Flugzeug, das sich bald in der Richtung nach dem Südbahnhof entfernte. Auch hier wurde es von Militär und Schützleuten in ein heftiges Feuer genommen. Irgend welche Kunde von zur Erde herabgegangenen Bomben wurden auf dem Bahnhofsgelände nicht gemacht. Man nimmt an, daß die Handgranaten in der Luft explodiert sind.

Rein vergiftetes Wasser!
Am Montagabend war hier das Gerücht verbreitet, das Wasser der städtischen Wasserleitung sei vergiftet. Das ist natürlich eine Torheit. Das Wasser ist nach wie vor von allerbesten Beschaffenheit und wird auf Einwandfreiheit fortlaufend untersucht.

Ulica, 4. Aug. (W. B.) Unter gewaltiger Begeisterung wurde hier das Standbild des Generals Steuben enthüllt. Der Festredner Professor Hugo Münsterberg betonte die Verbrüderung der deutschen und der amerikanischen Nationalkultur und erklärte unter Bezugnahme auf die durch die kriegerischen Zeiten hervorgerufene Erregung, das Standbild solle für Amerika ein Weckruf sein, niemals die Stille und Amerika vernünftigen Bande zu vergessen. Der deutsche Generalkonsul in New York ließ am Dentmal einen Kranz niederlegen.

Alter deutscher Cognac

Synagogengemeinde Israelitische Religionsgesellschaft.

Anlässlich des Ausrückens unserer Truppen ins Feld findet am

Mittwoch, den 5. d. Mts.

abends 7 Uhr

In unserer Gemeindegynagoge, Friedberger Anlage

ein allgemeiner Bittgottesdienst

statt.

Der Vorstand.

Israelitische Gemeinde.

Der von Seiner Majestät unserem allergnädigsten Kaiser angeordnete

Allgemeine Bittgottesdienst

findet in unseren Synagogen an der Allerheiligenstraße, am Börneplatz, an der Königsteinerstraße und in Bockenheim

Mittwoch, den 5. August vormittags 9¹/₂ Uhr

statt.

Der Vorstand.

SÜDDEUTSCHE BANK

Abteilung der Pfälzischen Bank

in Mannheim

Telegramm-Adresse: **SÜDDUTSCH**

Tel. No. 250, 541 und 1964.

Kapital und Reserve Mk. 60.000.000.—

Besorgung aller bankmäßigen Geschäfte

Besondere Abteilung für den An- und Verkauf

von sämtlichen Werten ohne Börsennotiz.

Zur Vertretung Einberufener in leitender Stellung

empfehlen sich vertrauenswürdig, bekannt, den höchsten Anforderungen entbehrender Frankfurter Kaufmann, militärisch, Ende 80. Offizier unter Z 38476 an die Exped. d. Bl.

Luftkurort Chausseehaus

bei Wiesbaden.

310 m ü. d. M. 40 Zimmer. N. d. Prof. Dr. A. Meier.

Damen

gemästete feine fürstliche Aufnahme u. aristokratische Auskult. bereitwillig. Adm. Frau Dr. Dr. Ewald, Paris, 3. rue de Montheleon, 3.

